

AKTUELLES

Wegweisendes BVerfG-Urteil zum Klimaschutz

Thomas Lob-Corzilius, Oriana Corzilius, Osnabrück

Vor dem Erscheinen des Artikels „Die Klimakrise als Krise der psychischen Gesundheit für Kinder und Jugendliche“ in dieser Zeitschrift hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein wegweisendes, manche Kommentatoren meinen sogar epochales Urteil zum zukünftigen Klimaschutz mit konkretem Handlungsauftrag an den deutschen Gesetzgeber gefällt.



Jugendliche aus Deutschland, aber auch aus Bangladesch und Nepal, hatten mit finanzieller und v.a. juristischer Unterstützung von großen Umweltverbänden, wie BUND, DUH (Deutsche Umwelthilfe) und Greenpeace, gegen das Klimaschutzgesetz von 2019 geklagt. Eine der Parolen auf den Fridays4future-Demonstrationen „Wir sind hier, wir sind laut, weil ihr unsere Zukunft klaut!“ hat damit erkennbar bis ins höchste deutsche Gericht gehalt. Die Jugendlichen haben mit Unterstützung aus der Zivilgesellschaft überzeugend bewiesen, was resilientes Engagement bewirken kann, nämlich via Jurisdiktion als dritter Staatsgewalt Par-

lament und Regierung zum Handeln zu zwingen.

Juristischer Kommentar von Oriana Corzilius

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 29. April 2021 [1] zur Verfassungswidrigkeit des Klimaschutzgesetzes (KSG) von 2019 darf zu Recht als „wegweisend“ [3] und bahnbrechend für den Klimaschutz sowie den Schutz der Freiheitsrechte jüngerer Generationen bezeichnet werden. Das BVerfG formuliert damit einen eindeutigen Handlungsauftrag an den Ge-

setzgeber, konkrete und differenzierte Reduktionsmaßgaben für Treibhausgasemissionen rechtzeitig auch für die Zeit nach 2030 zu erlassen. Diese Verpflichtung führt notwendigerweise zur Festlegung deutlich ehrgeiziger Reduktionen von CO₂-Emissionen auch im Zeitraum bis 2030, da die nachfolgenden Generationen keiner „radikalen Reduktionslast“ [2] ausgesetzt werden dürfen.

Das Klimaschutzgesetz, das vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels schützen soll (§ 1 Satz 1 KSG), hatte bislang keine Reduktionsziele über 2030 hinaus vorgesehen. Vielmehr soll-

te die Bundesregierung im Jahr 2025 für Zeiträume nach dem Jahr 2030 jährlich absinkende Emissionsmengen durch Rechtsverordnung festlegen (§ 4 Abs. 6 KSG). Besonders gegen diese Unbestimmtheit hatten mehrere Jugendliche aus Deutschland, aber auch aus dem Ausland geklagt. Zwar konnte das BVerfG in den Bestimmungen des KSG unter Berücksichtigung des Spielraums des Gesetzgebers keinen Verstoß gegen die grundrechtlichen Schutzpflichten feststellen, die Beschwerdeführenden vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen (Anmerkung 1), und auch keinen Verstoß gegen das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG (Anmerkung 2). Jedoch sieht es die **Freiheitsrechte** der jungen Beschwerdeführenden als verletzt an, da die bisher im KSG bis 2030 zugelassenen Emissionsmengen, die **nach 2030** noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit in der Zukunft gefährdet sei. Das BVerfG spricht insoweit von einer „intertemporalen Freiheitssicherung“ durch die Grundrechte, um die Beschwerdeführenden vor einer einseitigen Verlagerung der Treibhausgasminderungslast in die Zukunft zu bewahren. „Verfassungsrechtlich unerlässlich ist dafür zum einen, dass weitere Reduktionsmaßgaben rechtzeitig über das Jahr 2030 hinaus und zugleich hinreichend weit in die Zukunft hinein festgelegt werden. Zum anderen müssen weitere Jahresemissionsmengen und Reduktionsmaßgaben so differenziert festgelegt werden, dass eine hinreichend konkrete Orientierung entsteht.“, so formuliert das BVerfG die Anforderungen an den Gesetzgeber in seinem Urteil [1]. Der Gesetzgeber hätte im Ergebnis Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.

Dass das BVerfG den Gesetzgeber nun derart in die Pflicht nimmt, bis zum 31. Dezember 2022 weitergehende Regelungen zum Klimaschutz zu erlassen, hat wohl auch die Erwartungen der Beschwerdeführenden und ihrer Prozessbevollmächtigten übertroffen. Denn dem Gesetzgeber und damit allen im Bundestag vertretenen politischen Parteien ist so deutlich die Verpflichtung auferlegt worden, im KSG den „Treibhausgasreduktionspfad“, also die Zeitabstände für dessen Fortschreibung und die Größe der festzulegenden Jahresemissionsmengen selbst hinreichend bestimmt zu regeln, sodass die von der jeweiligen Regierung als Exekutive beschlossenen Maßnahmen zur CO₂-Emissionsreduktion wirksam überprüft werden können.

Ein Wermutstropfen bleibt jedoch: Das BVerfG hält allein die natürlichen Personen als befugt, Verfassungsbeschwerden einzulegen, nicht jedoch die Umweltver-

bände, die die Verfassungsbeschwerden maßgeblich begleitet und unterstützt haben. Insoweit wird festgestellt, dass eine Beschwerdebefugnis als „Anwälte der Natur“ vom Grundgesetz und Verfassungsprozessrecht nicht vorgesehen sei. Auch hat das BVerfG nicht darüber entschieden, ob den deutschen Staat auch gegenüber den in Bangladesch und Nepal lebenden Beschwerdeführenden grundrechtliche Schutzpflichten treffen, gegen den Klimawandel vorzugehen.

Oriana Corzilius

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) in der Rechtsabteilung einer öffentlichen Förderbank
Vizepräsidentin des Deutschen Juristinnenbundes e.V.

Dr. med. Thomas Lob-Corzilius

Rubrikleiter Umweltmedizin

Anmerkung 1: Die Beschwerdeführenden berufen sich auf grundrechtliche Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz1 GG (Leben und körperliche Unversehrtheit) und aus Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentum) sowie auf ein Grundrecht auf menschenwürdige Zukunft und ein Grundrecht auf das ökologische Existenzminimum, letztere abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit) in Verbindung mit Art. 20a GG (Klimaschutz) und aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG (Menschenwürde). Für die Zeiträume nach 2030 berufen sich die Beschwerdeführenden allgemein auf die Freiheitsrechte.

Anmerkung 2: Das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz und zielt auf die Herstellung von Klimaneutralität.

Literatur:

- 1 BVerfG, Az.: 1 BvR 2656/18 u. a.
- 2 BVerfG, Pressemitteilung Nr. 31/2021 vom 29.04.2021, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html;jsessionid=9A620C9C4791C3C7794E78121BA2032F.2_cid377
- 3 DUH, Pressemitteilung vom 29.04.2021, Deutsche Umwelthilfe: Erfolg der von uns unterstützten Klimaklagen vor dem Bundesverfassungsgericht ist bedeutendstes Umweltschutz-Urteil in dessen Geschichte – Regierung muss Klimaschutzgesetz ändern und Sofortmaßnahmen ergreifen – Deutsche Umwelthilfe e.V. ([↗ duh.de](https://www.duh.de))